Beschluss

Der Fachausschuss "Volkshochschule" empfiehlt dem Rat, folgende Satzung zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende

3. Satzung vom zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25. November 1981 :

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S 432)), folgende 3. Satzung zur der Änderung Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25. November 1981 beschlossen:

Artikel I
Die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Angaben "§§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 1. WBG. NW" durch die Angaben "dem Weiterbildungsgesetz (WbG)." ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende neue Fassung: "Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Kurse, Vorträge, Exkursionen u.a.) gemäß dem Weiterbildungsgesetz an."
3. In § 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: "Die Volkshochschule arbeitet nach dem Qualitätsmanagementverfahren Gütesiegel Weiterbildung NRW."
4. In § 5 Zf. 2 wird die Schreibweise des Wortes "gefaßten" durch die Schreibweise "gefassten" ersetzt.
5. In § 8 Abs. 2 Buchstabe e werden die Worte "(Unterabschnitt Volkshochschule)“ durch die Worte "(Produkt 1.04.02 Volkshochschule)“ ersetzt.
6. § 12 wird ersatzlos gestrichen.
7. Der bisherige § 13 wird § 12 und erhält folgende neue Fassung:

Teilnehmer/innen

(1) An den Veranstaltungen der VHS kann jede/r nach Vollendung des 15. Lebensjahres teilnehmen. Es kann besondere Veranstaltungen für jüngere Teilnehmende geben.
(2) Teilnehmer/innen in Lehrveranstaltungen mit mindestens 20 Unterrichtsstunden können, Teilnehmende in Lehrveranstaltungen mit mindestens 60 Unterrichtsstunden sollen eine/n Kursprecher/in wählen. Er/Sie vertritt die gemeinsamen Belange der Teilnehmenden gegenüber dem Dozenten/der Dozentin sowie der Volkshochschule.
(3) Jede/r Teilnehmer/in hat die Möglichkeit, die besuchte Lehrveranstaltung zu beurteilen und Vorschläge für die Planung des Lehrangebotes zu machen.
(4) Von Teilnehmenden geäußerte Beschwerden, Kritik, Anregungen oder Lob finden in der Arbeit, insbesondere auch bei der Gestaltung des Lehrangebots der VHS entsprechend dem Qualitätsmanagementverfahren Berücksichtigung.

8. Der bisherige § 14 wird zu § 13.
9. Der bisherige § 15 entfällt.

Artikel II
Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

-Einstimmig-